

TE Vwgh Beschluss 2024/4/23 Ra 2023/07/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §52

AVG §53

AVG §54

AVG §7

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGG §41 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

WRG 1959

WRG 1959 §104

WRG 1959 §104a Abs2

WRG 1959 §104a Abs2 Z2

WRG 1959 §105

WRG 1959 §30a Abs3 Z2

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 53 heute
2. AVG § 53 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. AVG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 53 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

5. AVG § 53 gültig von 01.02.1991 bis 25.03.2009

1. AVG § 54 heute

2. AVG § 54 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute

2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. WRG 1959 § 104 heute

2. WRG 1959 § 104 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018

3. WRG 1959 § 104 gültig von 19.06.2013 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013

4. WRG 1959 § 104 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011

5. WRG 1959 § 104 gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003

6. WRG 1959 § 104 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001

7. WRG 1959 § 104 gültig von 01.01.2001 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000

8. WRG 1959 § 104 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

9. WRG 1959 § 104 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 104a heute

2. WRG 1959 § 104a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013

3. WRG 1959 § 104a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013

4. WRG 1959 § 104a gültig von 19.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013

5. WRG 1959 § 104a gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011

6. WRG 1959 § 104a gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003

7. WRG 1959 § 104a gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 74/1997

1. WRG 1959 § 104a heute
2. WRG 1959 § 104a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
3. WRG 1959 § 104a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 104a gültig von 19.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
5. WRG 1959 § 104a gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
6. WRG 1959 § 104a gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 104a gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 74/1997

1. WRG 1959 § 105 heute
2. WRG 1959 § 105 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 105 gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
4. WRG 1959 § 105 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
5. WRG 1959 § 105 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 105 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 30a heute
2. WRG 1959 § 30a gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 30a gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
4. WRG 1959 § 30a gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision der Agrargemeinschaft F in H, vertreten durch die AHP Rechtsanwälte OG in 9020 Klagenfurt, Neuer Platz 5/III, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 19. Dezember 2022, Zl. KLVwG-1399/7/2022, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Kärnten), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die revisionswerbende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 11. April 2022 wies der Landeshauptmann von Kärnten (belangte Behörde) das Ansuchen der revisionswerbenden Partei auf wasserrechtliche Bewilligung des Kleinwasserkraftwerks N. als „unzulässig ab“.

2

Gegen diesen Bescheid erhob die revisionswerbende Partei Beschwerde.

3

Nach Durchführung einer Verhandlung wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten (Verwaltungsgericht) diese Beschwerde als unbegründet ab und erklärte eine ordentliche Revision für unzulässig.

4

Zusammengefasst führte es begründend aus, dass durch die Umsetzung des Antragsvorhabens eine Verschlechterung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes des „Detailwasserkörpers“ des G.-baches, in dem das gegenständliche Kleinwasserkraftwerk geplant sei, eintreten würde, weshalb das Prüfungsschema des § 104a WRG 1959 heranzuziehen sei. Das geplante Kraftwerk sei aufgrund seiner Engpassleistung im Hinblick auf die Versorgungsqualität, die Versorgungssicherung sowie den Klimaschutz aus energiewirtschaftlicher Sicht als „gering“ zu beurteilen. Unter Heranziehung dieser Einschätzung des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen schloss sich das Verwaltungsgericht der Beurteilung der belangten Behörde, dass von keinem übergeordneten öffentlichen Interesse auszugehen sei, an. Zusammengefasst führte es begründend aus, dass durch die Umsetzung des Antragsvorhabens eine Verschlechterung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes des „Detailwasserkörpers“ des G.-baches, in dem das gegenständliche Kleinwasserkraftwerk geplant sei, eintreten würde, weshalb das

Prüfungsschema des Paragraph 104 a, WRG 1959 heranzuziehen sei. Das geplante Kraftwerk sei aufgrund seiner Engpassleistung im Hinblick auf die Versorgungsqualität, die Versorgungssicherung sowie den Klimaschutz aus energiewirtschaftlicher Sicht als „gering“ zu beurteilen. Unter Heranziehung dieser Einschätzung des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen schloss sich das Verwaltungsgericht der Beurteilung der belangten Behörde, dass von keinem übergeordneten öffentlichen Interesse auszugehen sei, an.

5

Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit den verba legalia des Art. 133 Abs. 4 B-VG. Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit den verba legalia des Artikel 133, Absatz 4, B-VG.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

7

Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof hat die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung eingebracht und beantragt, die Revision unter Zuspruch der verzeichneten Kosten als unbegründet abzuweisen.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Nach der ständigen hg. Rechtsprechung ist in den gemäß § 28 Abs. 3 VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. In den „gesonderten“ Gründen ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Die Beurteilung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung (vgl. VwGH 20.12.2023, Ra 2023/07/0131 bis 0135, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen

(vgl. VwGH 15.11.2023, Ra 2023/07/0155, mwN). Nach der ständigen hg. Rechtsprechung ist in den gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. In den „gesonderten“ Gründen ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Die Beurteilung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung vergleiche , VwGH 20.12.2023, Ra 2023/07/0131 bis 0135, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , VwGH 15.11.2023, Ra 2023/07/0155, mwN).

12

Zur Zulässigkeit ihrer Revision bringt die revisionswerbende Partei eingangs vor, der Amtssachverständige habe das Oberflächengewässer, an dem das gegenständliche Kleinwasserkraftwerk errichtet werden solle, willkürlich in Abschnitte unterteilt. Erst durch diese Einteilung habe ein sehr guter Zustand dieses Abschnitts des G.-baches festgestellt werden können. Richtigerweise wäre der G.-bach als einheitlicher Wasserkörper zu qualifizieren. Der vom Amtssachverständigen bei seiner Beurteilung herangezogene Abschnitt entspreche nicht der Definition des „einheitlichen und bedeutenden Abschnittes eines Oberflächengewässers“, der im WRG 1959 definiert werde. Die Einteilung des G.-baches in allzu enge Abschnitte weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der eine zu enge Abgrenzung von „Detailwasserkörpern“ als unzulässig betrachte, ab.

13

Der Begriff des Wasserkörpers nach § 30a Abs. 3 Z. 2 WRG 1959 ist ein administrativer Hilfsbegriff für die Gewässerbewirtschaftung und bezeichnet einen „einheitlichen und bedeutenden Abschnitt“ eines Oberflächengewässers (vgl. VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, mwN). Der Ansicht der revisionswerbenden Partei, der „gesamte“ G.-bach müsse als Grundlage der Beurteilung herangezogen werden, kann schon diese Definition, die das Abstellen auf einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers vorsieht, entgegengehalten werden. Der Begriff des Wasserkörpers nach Paragraph 30 a, Absatz 3, Ziffer 2, WRG 1959 ist ein administrativer Hilfsbegriff für die Gewässerbewirtschaftung und bezeichnet einen „einheitlichen und bedeutenden Abschnitt“ eines Oberflächengewässers vergleiche , VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, mwN). Der Ansicht der revisionswerbenden Partei, der „gesamte“ G.-bach müsse als Grundlage der Beurteilung herangezogen werden, kann schon diese Definition, die das Abstellen auf einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers vorsieht, entgegengehalten werden.

14

Das Verwaltungsgericht orientierte sich bei der Einteilung der dem vorliegenden Fall zugrundeliegenden Oberflächenwasserkörper erkennbar am Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP), wenn es ausführte, dass der NGP die Oberflächenwasserkörper (im angefochtenen Erkenntnis „Detailwasserkörper“ genannt) „vorgebe“, weshalb nicht, wie von der revisionswerbenden Partei behauptet, von einer „willkürlichen“ Einteilung gesprochen werden kann. Zur rechtlichen Qualität des NGP hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt Stellung genommen (vgl. etwa VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0044, mwN). Ein Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von dieser Rechtsprechung wird von der revisionswerbenden Partei nicht geltend gemacht. Das Verwaltungsgericht orientierte sich bei der Einteilung der dem vorliegenden Fall zugrundeliegenden Oberflächenwasserkörper erkennbar am Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP), wenn es ausführte, dass der NGP die Oberflächenwasserkörper (im angefochtenen Erkenntnis „Detailwasserkörper“ genannt) „vorgebe“, weshalb nicht, wie von der revisionswerbenden Partei behauptet, von einer „willkürlichen“ Einteilung gesprochen werden kann. Zur rechtlichen Qualität des NGP hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt Stellung genommen vergleiche , etwa VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0044, mwN). Ein Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von dieser Rechtsprechung wird von der revisionswerbenden Partei nicht geltend gemacht.

15

Wenngleich das Verwaltungsgericht in seiner Begründung die Einteilung der Oberflächenwasserkörper mit den 500 m- bzw. 1.000 m-Abschnitten im Zuge der hydromorphologischen Zustandserhebung nach dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen „Leitfaden für die

hydromorphologische Zustandserhebung von Fließgewässern“ vermengt (vgl. dazu erneut VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101), zeigt die revisionswerbende Partei mit ihrer kursorischen Behauptung der Einteilung in zu enge Abschnitte nicht konkret auf, warum der im vorliegenden Fall zur Zustandsbeurteilung herangezogene, auf dem NGP gründende Oberflächenwasserkörper der Definition des § 30a Abs. 3 Z 2 WRG 1959 nicht entspräche, dieser also keine „einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers“ darstelle. Wenngleich das Verwaltungsgericht in seiner Begründung die Einteilung der Oberflächenwasserkörper mit den 500 m- bzw. 1.000 m-Abschnitten im Zuge der hydromorphologischen Zustandserhebung nach dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen „Leitfaden für die hydromorphologische Zustandserhebung von Fließgewässern“ vermengt vergleiche, dazu erneut VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101), zeigt die revisionswerbende Partei mit ihrer kursorischen Behauptung der Einteilung in zu enge Abschnitte nicht konkret auf, warum der im vorliegenden Fall zur Zustandsbeurteilung herangezogene, auf dem NGP gründende Oberflächenwasserkörper der Definition des Paragraph 30 a, Absatz 3, Ziffer 2, WRG 1959 nicht entspräche, dieser also keine „einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers“ darstelle.

16

Die revisionswerbende Partei rügt überdies, das Verwaltungsgericht habe niemals beabsichtigt selbst einen Ortsaugenschein durchzuführen und es habe die Meinung des gewässerökologischen Amtssachverständigen unkritisch übernommen. Die revisionswerbende Partei habe mehrmals kundgetan und nachgewiesen, dass im G.-bach deutlich mehr anthropogene Eingriffe in Form von Gewässerregulierungsmaßnahmen getroffen worden seien, als von den Amtssachverständigen selbst bei ihren Ortsaugenscheinen festgestellt worden seien. Seit Jahrzehnten werde am G.-bach umfangreich gebaggert. Nur ein Ortsaugenschein durch das Gericht hätte gewährleisten können, dass „alle entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente“ befundet und der gutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt würden.

17

Zunächst ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach grundsätzlich kein Anspruch auf die Durchführung eines Ortsaugenscheines besteht. Das Unterbleiben eines solchen Ortsaugenscheines stellt für sich allein keinen Verfahrensmangel dar (vgl. VwGH 25.7.2002, 2001/07/0037; 15.09.2009, 2005/06/0174, jeweils mwN). Zunächst ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach grundsätzlich kein Anspruch auf die Durchführung eines Ortsaugenscheines besteht. Das Unterbleiben eines solchen Ortsaugenscheines stellt für sich allein keinen Verfahrensmangel dar vergleiche, VwGH 25.7.2002, 2001/07/0037; 15.09.2009, 2005/06/0174, jeweils mwN).

18

Abgesehen davon nahmen verschiedene Amtssachverständige zur Erstellung ihrer Gutachten Ortsaugenscheine vor, bei denen jedenfalls zweimal auch ein Vertreter der revisionswerbenden Partei anwesend war; der der Verhandlung beigezogene gewässerökologische Amtssachverständige sei seinen Aussagen zufolge zuletzt im Jahr 2019 oder 2020 vor Ort gewesen. Vor diesem Hintergrund führte die revisionswerbende Partei nicht konkret aus, welche entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfeststellungen nur auf Grund eines Ortsaugenscheines des erkennenden Richters noch getroffen hätten werden können und müssen, sodass die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargelegt wurde (vgl. VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156; 25.6.2015, Ra 2015/02/0113, jeweils mwN). Insoweit die revisionswerbende Partei durch einen Ortsaugenschein festzustellende Baggerungen im G.-bach ins Treffen führt, ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht die Vornahme von Baggerungen in der Vergangenheit ohnehin seiner Beurteilung zugrunde legte, aber - auf sachverständiger Grundlage - davon ausging, dass diese nur temporär stattfänden und somit aus gewässerökologischer Sicht für die Beurteilung der Gewässerqualität keine Relevanz entfalteten. Abgesehen davon nahmen verschiedene Amtssachverständige zur Erstellung ihrer Gutachten Ortsaugenscheine vor, bei denen jedenfalls zweimal auch ein Vertreter der revisionswerbenden Partei anwesend war; der der Verhandlung beigezogene gewässerökologische Amtssachverständige sei seinen Aussagen zufolge zuletzt im Jahr 2019 oder 2020 vor Ort gewesen. Vor diesem Hintergrund führte die revisionswerbende Partei nicht konkret aus, welche entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfeststellungen nur auf Grund eines Ortsaugenscheines des erkennenden Richters noch getroffen hätten werden können und müssen, sodass die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargelegt wurde vergleiche, VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156; 25.6.2015, Ra 2015/02/0113, jeweils mwN). Insoweit die revisionswerbende Partei durch einen Ortsaugenschein festzustellende Baggerungen im G.-bach ins Treffen führt, ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht die Vornahme von

Baggerungen in der Vergangenheit ohnehin seiner Beurteilung zugrunde legte, aber - auf sachverständiger Grundlage - davon ausging, dass diese nur temporär stattfänden und somit aus gewässerökologischer Sicht für die Beurteilung der Gewässerqualität keine Relevanz entfalteten.

19

Darüber hinaus bringt die revisionswerbende Partei vor, obwohl die Frage, ob der Zustand eines Oberflächengewässers oder dessen einzelner Abschnitte als in hydromorphologisch sehr guten Zustand (§ 12 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer [QZV Ökologie OG]) oder nur guten Zustand (§ 13 QZV Ökologie OG) zu bewerten sei, ausschließlich eine der rechtlichen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes vorbehaltene Rechtsfrage sei, habe der Amtssachverständige diese Subsumtion vorgenommen. Unterlassen habe er hingegen eine genaue Befundaufnahme des Ist-Zustandes des G.-baches. Aufgrund welcher Tatsachen und Wertungen der Amtssachverständige zur Einschätzung gekommen sei, dass ein sehr guter hydromorphologischer Zustand vorliege, werde offengelassen. Die kritiklose Übernahme der rechtlichen Beurteilung des Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht widerspreche der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Darüber hinaus bringt die revisionswerbende Partei vor, obwohl die Frage, ob der Zustand eines Oberflächengewässers oder dessen einzelner Abschnitte als in hydromorphologisch sehr guten Zustand (Paragraph 12, Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer [QZV Ökologie OG]) oder nur guten Zustand (Paragraph 13, QZV Ökologie OG) zu bewerten sei, ausschließlich eine der rechtlichen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes vorbehaltene Rechtsfrage sei, habe der Amtssachverständige diese Subsumtion vorgenommen. Unterlassen habe er hingegen eine genaue Befundaufnahme des Ist-Zustandes des G.-baches. Aufgrund welcher Tatsachen und Wertungen der Amtssachverständige zur Einschätzung gekommen sei, dass ein sehr guter hydromorphologischer Zustand vorliege, werde offengelassen. Die kritiklose Übernahme der rechtlichen Beurteilung des Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht widerspreche der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

20

Nach der hg. Rechtsprechung belastet die Übernahme rechtlicher Wertungen eines Sachverständigen eine Entscheidung nicht mit Rechtswidrigkeit, wenn die Wertung der Rechtslage entspricht (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2018/07/0331, mwN). Selbst dann, wenn ein dem Verfahren beigezogener gewässerökologischer Amtssachverständige mit seiner Einstufung eines maßgeblichen Oberflächenwasserkörpers als „sehr gut“ eine Rechtsfrage beantwortet haben sollte, so erfolgte diese Einstufung doch auf Grundlage von fachlichen Ausführungen in im Verfahren erstellten Gutachten. So legte beispielsweise der Amtssachverständige für Gewässerökologie insbesondere in seinem Gutachten vom 12. November 2018, auf welches auch im Gutachten vom 26. November 2019 Bezug genommen wird, den Ist-Zustand des untersuchten Abschnittes des G.-baches unter näherer Beschreibung der Hydrologie, der Morphologie und der Querbauwerken dar (vgl. dazu, dass jedenfalls die Beurteilung der Kriterien für das Vorliegen eines sehr guten oder guten Zustandes in der Regel einer sachverständigen Beurteilung unterliegt, VwGH 29.7.2022, Ro 2020/07/0003) und erklärte die Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes durch die hydrologische Belastung aufgrund der Wasserentnahme. Diesen als schlüssig und nachvollziehbar erachteten Ausführungen folgte das Verwaltungsgericht unter Hinweis darauf, dass von den an der Verhandlung teilnehmenden Privatgutachtern der revisionswerbenden Partei weder ein Gegengutachten vorgelegt worden sei, noch deren Ausführungen geeignet gewesen seien, das Gutachten des Amtssachverständigen zu erschüttern. Dass die so vorgenommene Bewertung im Ergebnis nicht der geltenden Rechtslage entspreche, vermochte die revisionswerbende Partei nicht aufzuzeigen. Nach der hg. Rechtsprechung belastet die Übernahme rechtlicher Wertungen eines Sachverständigen eine Entscheidung nicht mit Rechtswidrigkeit, wenn die Wertung der Rechtslage entspricht (vergleiche, VwGH 28.3.2018, Ra 2018/07/0331, mwN). Selbst dann, wenn ein dem Verfahren beigezogener gewässerökologischer Amtssachverständige mit seiner Einstufung eines maßgeblichen Oberflächenwasserkörpers als „sehr gut“ eine Rechtsfrage beantwortet haben sollte, so erfolgte diese Einstufung doch auf Grundlage von fachlichen Ausführungen in im Verfahren erstellten Gutachten. So legte beispielsweise der Amtssachverständige für Gewässerökologie insbesondere in seinem Gutachten vom 12. November 2018, auf welches auch im Gutachten vom 26. November 2019 Bezug genommen wird, den Ist-Zustand des untersuchten Abschnittes des G.-baches unter näherer Beschreibung der Hydrologie, der Morphologie und der Querbauwerken dar (vergleiche, dazu, dass jedenfalls die Beurteilung der Kriterien für das Vorliegen eines sehr guten oder guten Zustandes in der Regel einer sachverständigen Beurteilung unterliegt, VwGH 29.7.2022, Ro 2020/07/0003) und erklärte die Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes durch die hydrologische Belastung aufgrund der Wasserentnahme. Diesen als

schlüssig und nachvollziehbar erachteten Ausführungen folgte das Verwaltungsgericht unter Hinweis darauf, dass von den an der Verhandlung teilnehmenden Privatgutachtern der revisionswerbenden Partei weder ein Gegengutachten vorgelegt worden sei, noch deren Ausführungen geeignet gewesen seien, das Gutachten des Amtssachverständigen zu erschüttern. Dass die so vorgenommene Bewertung im Ergebnis nicht der geltenden Rechtslage entspreche, vermochte die revisionswerbende Partei nicht aufzuzeigen.

21

Des Weiteren moniert die revisionswerbende Partei die Namhaftmachung eines gewässerökologischen Amtssachverständigen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, der auch schon im Behördenverfahren zur Gutachtenerstellung herangezogen worden sei. Das Verwaltungsgericht hätte einen „unabhängigen“ Amtssachverständigen bestellen müssen.

22

Mit diesem Vorbringen zeigt die revisionswerbende Partei nicht die Zulässigkeit der Revision auf. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Heranziehung von Amtssachverständigen der Behörde durch die Verwaltungsgerichte ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Hinsichtlich der Frage, ob es zulässig ist, dass ein Sachverständiger, der bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als Sachverständiger tätig geworden ist, auch vom Verwaltungsgericht in derselben Sache als Sachverständiger beigezogen wird, hat sich der Verwaltungsgerichtshof dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2014, E 707/2014, angeschlossen. Danach schließt der Umstand eines Tätigwerdens des Sachverständigen für die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich einer Prüfung, ob der Sachverständige unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird, ist, eine Heranziehung durch das Verwaltungsgericht nicht aus (vgl. dazu grundlegend VwGH 14.4.2016, Ra 2015/06/0037; auf dieses Erkenntnis verweisend VwGH 28.6.2017, Ro 2015/07/0036, mwN; oder aus der jüngeren Rechtsprechung etwa VwGH 8.11.2023, Ra 2022/12/0060, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass der Umstand allein, dass der Sachverständige bereits vor der Verwaltungsbehörde beigezogen worden war, hinsichtlich einer vom Verwaltungsgericht für notwendig erachteten Beiziehung des Sachverständigen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Rechtsfrage aufwirft, der grundsätzliche Bedeutung zukäme. Mit diesem Vorbringen zeigt die revisionswerbende Partei nicht die Zulässigkeit der Revision auf. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Heranziehung von Amtssachverständigen der Behörde durch die Verwaltungsgerichte ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Hinsichtlich der Frage, ob es zulässig ist, dass ein Sachverständiger, der bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als Sachverständiger tätig geworden ist, auch vom Verwaltungsgericht in derselben Sache als Sachverständiger beigezogen wird, hat sich der Verwaltungsgerichtshof dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2014, E 707 aus 2014,, angeschlossen. Danach schließt der Umstand eines Tätigwerdens des Sachverständigen für die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich einer Prüfung, ob der Sachverständige unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird, ist, eine Heranziehung durch das Verwaltungsgericht nicht aus vergleiche , dazu grundlegend VwGH 14.4.2016, Ra 2015/06/0037; auf dieses Erkenntnis verweisend VwGH 28.6.2017, Ro 2015/07/0036, mwN; oder aus der jüngeren Rechtsprechung etwa VwGH 8.11.2023, Ra 2022/12/0060, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass der Umstand allein, dass der Sachverständige bereits vor der Verwaltungsbehörde beigezogen worden war, hinsichtlich einer vom Verwaltungsgericht für notwendig erachteten Beiziehung des Sachverständigen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Rechtsfrage aufwirft, der grundsätzliche Bedeutung zukäme.

23

Schließlich wendet sich die revisionswerbende Partei in ihrer Zulässigkeitsbegründung gegen die Verneinung eines übergeordneten öffentlichen Interesses im Rahmen der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Abwägungsentscheidung nach § 104a Abs. 2 WRG 1959. In diesem Zusammenhang bringt sie vor, das Verwaltungsgericht habe seine rechtliche Beurteilung im Wesentlichen auf das Gutachten des energiewirtschaftlichen Sachverständigen gestützt, der die Versorgungsqualität, die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz als „gering“ beurteilt und dabei einen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen „Kriterienkatalog“ herangezogen habe, welcher veraltet sei und sich starr an absoluten Größen orientiere. Schließlich wendet sich die revisionswerbende Partei in ihrer Zulässigkeitsbegründung gegen die Verneinung eines übergeordneten öffentlichen Interesses im Rahmen der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Abwägungsentscheidung nach Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959. In diesem Zusammenhang bringt sie vor, das

Verwaltungsgericht habe seine rechtliche Beurteilung im Wesentlichen auf das Gutachten des energiewirtschaftlichen Sachverständigen gestützt, der die Versorgungsqualität, die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz als „gering“ beurteilt und dabei einen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen „Kriterienkatalog“ herangezogen habe, welcher veraltet sei und sich starr an absoluten Größen orientiere.

24

Dem Verwaltungsgerichtshof kommt es in der rechtlichen Prüfung der Abwägungsentscheidung nach § 104a Abs. 2 WRG 1959 nicht zu, seine Wertung an die Stelle jener des Verwaltungsgerichts zu setzen. Er hat sich vielmehr auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die zu prüfende Wertentscheidung vor dem Gesetz insoweit bestehen kann, als die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und als die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht (vgl. VwGH 11.5.2021, Ra 2020/07/0058, mwN). Dem Verwaltungsgerichtshof kommt es in der rechtlichen Prüfung der Abwägungsentscheidung nach Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959 nicht zu, seine Wertung an die Stelle jener des Verwaltungsgerichts zu setzen. Er hat sich vielmehr auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die zu prüfende Wertentscheidung vor dem Gesetz insoweit bestehen kann, als die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und als die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht vergleiche , VwGH 11.5.2021, Ra 2020/07/0058, mwN).

25

Zur prinzipiell nicht unzulässigen Heranziehung des - von der revisionswerbenden Partei mit diesem Vorbringen angesprochenen - Erlasses des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft „Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen - Wasser nutzen“ hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung VwGH 24. November 2016, Ro 2014/07/0101, geäußert.

26

Wenn die revisionswerbende Partei in diesem Zusammenhang vermeint, die Anwendung dieses Erlasses im konkreten Fall bei der Beurteilung des übergeordneten öffentlichen Interesses sei aufgrund eines Abstellens auf absolute Größen in diesem Leitfaden nicht mit den Vorgaben des § 104a Abs. 2 WRG 1959 vereinbar, ist dem die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten. Demnach kommt bei der Beurteilung des übergeordneten öffentlichen Interesses den „absoluten Zahlen des Stromoutputs“ besondere Bedeutung zu (vgl. erneut VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101). Im Rahmen des dem Verwaltungsgerichtshof zukommenden Prüfungskalküls gelingt es der revisionswerbenden Partei nicht, eine unvertretbare Beurteilung des übergeordneten öffentlichen Interesses durch das Verwaltungsgericht aufzuzeigen. Wenn die revisionswerbende Partei in diesem Zusammenhang vermeint, die Anwendung dieses Erlasses im konkreten Fall bei der Beurteilung des übergeordneten öffentlichen Interesses sei aufgrund eines Abstellens auf absolute Größen in diesem Leitfaden nicht mit den Vorgaben des Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959 vereinbar, ist dem die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten. Demnach kommt bei der Beurteilung des übergeordneten öffentlichen Interesses den „absoluten Zahlen des Stromoutputs“ besondere Bedeutung zu vergleiche , erneut VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101). Im Rahmen des dem Verwaltungsgerichtshof zukommenden Prüfungskalküls gelingt es der revisionswerbenden Partei nicht, eine unvertretbare Beurteilung des übergeordneten öffentlichen Interesses durch das Verwaltungsgericht aufzuzeigen.

27

Insoweit die revisionswerbende Partei eine „krasse Benachteiligung“ von Kleinwasserkraftwerken behauptet, ist sie auf die Auslegung des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. Der zufolge enthält § 104a Abs. 2 Z. 2 WRG 1959 zwei Tatbestände, die durch „und/oder“ zueinander in Beziehung gesetzt sind. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass es sich um zwei alternative Tatbestände (übergeordnetes öffentliches Interesse oder überwiegender Nutzen für Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung) handelt. Dies bedeutet, dass auch bei jenen Vorhaben, für die Gemeinwohlbelange nicht in einem solchen Ausmaß in Anschlag gebracht werden können, dass es für ein übergeordnetes öffentliches Interesse reicht, der Weg einer Ausnahmegewilligung nicht verschlossen bleiben soll. Dies aber nur, wenn ein Nutzen für bestimmte - nun aber definierte - öffentliche Interessen vorliegt (Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung), der dann den Nutzen der Umweltziele des WRG 1959 übertreffen muss. Bei diesem Auslegungsergebnis bleibt bei Kleinkraftwerken - wie dem vorliegenden -, bei dem ein

übergeordnetes öffentliches Interesse nicht gegeben sein muss, immer noch die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung, wenn alternativ ein höherer Nutzen für die menschliche Gesundheit, Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder nachhaltige Entwicklung vorzufinden ist (vgl. erneut VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, oder auf dieses verweisend 10.4.2024, Ra 2022/07/0015). Dazu, dass das Verwaltungsgericht von dieser Rechtsprechung zur Berücksichtigung eines (allfälligen) höheren Nutzen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung abgewichen wäre, finden sich in der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision alleine maßgeblichen gesonderten Darlegung der Zulässigkeit (vgl. dazu schon in der Rn. 11) keine Ausführungen. Insoweit die revisionswerbende Partei eine „krasse Benachteiligung“ von Kleinwasserkraftwerken behauptet, ist sie auf die Auslegung des Paragraph 104 a, Absatz 2, Ziffer 2, WRG 1959 des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. Der zufolge enthält Paragraph 104 a, Absatz 2, Ziffer 2, WRG 1959 zwei Tatbestände, die durch „und/oder“ zueinander in Beziehung gesetzt sind. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass es sich um zwei alternative Tatbestände (übergeordnetes öffentliches Interesse oder überwiegender Nutzen für Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung) handelt. Dies bedeutet, dass auch bei jenen Vorhaben, für die Gemeinwohlbelange nicht in einem solchen Ausmaß in Anschlag gebracht werden können, dass es für ein übergeordnetes öffentliches Interesse reicht, der Weg einer Ausnahmegewilligung nicht verschlossen bleiben soll. Dies aber nur, wenn ein Nutzen für bestimmte - nun aber definierte - öffentliche Interessen vorliegt (Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung), der dann den Nutzen der Umweltziele des WRG 1959 übertreffen muss. Bei diesem Auslegungsergebnis bleibt bei Kleinkraftwerken - wie dem vorliegenden -, bei dem ein übergeordnetes öffentliches Interesse nicht gegeben sein muss, immer noch die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung, wenn alternativ ein höherer Nutzen für die menschliche Gesundheit, Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder nachhaltige Entwicklung vorzufinden ist vergleiche , erneut VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, oder auf dieses verweisend 10.4.2024, Ra 2022/07/0015). Dazu, dass das Verwaltungsgericht von dieser Rechtsprechung zur Berücksichtigung eines (allfälligen) höheren Nutzen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung abgewichen wäre, finden sich in der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision alleine maßgeblichen gesonderten Darlegung der Zulässigkeit vergleiche , dazu schon in der Rn. 11) keine Ausführungen.

28

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

29

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Wien, am 23. April 2024

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Sachverständiger Bestellung Auswahl Enthebung (Befangenheit siehe AVG §7 bzw AVG §53)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023070019.L00

Im RIS seit

21.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at